

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Beschreibung des Kreises Teltow und seiner Einrichtungen**

**Hannemann, Adolf**

**Berlin, 1887**

Staats- und Provinzial-Abgaben.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1742**

Staats- und Provinzial-Abgaben.

---

Staats- und Provinzial-Verordnungen

#### A. Direkte Steuern.

Der Kreis Teltow bildet für die Einziehung der direkten Staatssteuern — Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Klassen- und klassifizierte Einkommen-Steuer, Domainen-Amortisations-Renten und Renten an die Rentenbank — einen Hebezirk, insofern, als die in den einzelnen Ortschaften und Gutsbezirken des Kreises zur Einziehung gelangenden direkten Staatssteuern an die königliche Steuerkasse des Kreises Teltow, welche ihren Sitz in Berlin hat, abgeführt werden.

Erhebung  
im Allgemeinen.

Zeitiger Rendant der königlich Teltower Kreiskasse ist der königliche Rentmeister Schütte.

Die Gewerbesteuer der Klasse AI, sowie die Staats- und Einkommen-Steuer wird Seitens der königlich Teltower Kreiskasse von den einzelnen Steuerpflichtigen direkt erhoben.

Die Erhebung der weiteren Steuern erfolgt dagegen:

- a) in den Städten durch die Stadt-Kassen-Rendanten,
- b) in den Landgemeinden durch besonders in den Gemeinde-Versammlungen gewählte Orts-Steuer-Erheber, insofern nicht der Gemeinde-Vorsteher zugleich die Einziehung der Steuern bewirkt,
- c) in den Gutsbezirken durch die Gutsvorsteher, soweit nicht nach speziellen Vereinbarungen der erwählte Orts-Steuer-Erheber zugleich die Steuern im Gutsbezirk erhebt.

In den Städten Coepenick, Teltow, Mittenwalde und Jossen fungiren als Stadtkassen-Rendanten Berufsbeamte.

Auch die Landgemeinden Nixdorf, Deutsch-Wilmersdorf, Groß-Lichterfelde, Brix und Schöneberg haben, veranlaßt durch die in den örtlichen Verhältnissen begründeten Schwierigkeiten, darauf Bedacht nehmen müssen, die Gemeindefassen-Rendantur-Geschäfte besonderen Berufsbeamten zu übertragen.

In der Regel liegen der Wahl der Steuer-Erheber die folgenden Vertrags-Bestimmungen zu Grunde:

1. Der Steuer-Erheber wird auf dreimonatliche Kündigung gewählt.
2. Derselbe ist verpflichtet, sämtliche Abgaben, welche bestimmungsmäßig von der Gemeinde für den Staat, die Provinz, den Kreis und für sonstige Corporationen aufzubringen sind, zu erheben und an die betreffenden Kassen abzuführen.

Zugleich hat der Steuer-Erheber die der Gemeinde zufließenden Einnahmen, sowie die beschlossenen Gemeinde-Abgaben zu erheben, beziehungs-

- weise nach Anweisung des Gemeinde-Vorstandes die Ausgaben zu bewirken und am Jahreschlusse — spätestens aber Ende Mai jeden Jahres — über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.
3. Der Steuer-Erheber steht unter Aufsicht und Controle des Gemeinde-Vorstandes. Letzterer ist demzufolge befugt, den Steuer-Erheber bezüglich der Buchführung und Rechnungslegung mit Anweisung zu versehen und sowohl regelmäßige wie auch außerordentliche Kassen-Revisionen vorzunehmen.
  4. Kaution hat der Steuer-Erheber vorläufig nicht — oder in Höhe von — zu bestellen.
  5. Als Dienstkosten-Entschädigung werden dem Steuer-Erheber gewährt:
    - a) für die Einziehung der Staats-, Provinzial- und Kreis-Abgaben zc. diejenigen Tantiemen, welche bestimmungsmäßig hierfür den Gemeinden zustießen;
    - b) für die Besorgung der Gemeinde-Kassengeschäfte eine Tantieme von . . . . pCt. der Einnahme, oder eine Entschädigung von . . . . jährlich.
 Außerdem werden aus der Gemeindefasse gezahlt:
    - a) die Kosten für die zum Steuer-Erheber-Geschäft erforderlichen Formulare und
    - b) die dem Steuer-Erheber erweislich entstandenen Postkosten.

**Kataster-Ämter.**

Die auf die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung bezüglichen Arbeiten werden hauptsächlich durch die Katasterämter ausgeführt.

Bis zum Jahre 1881 bildete der Kreis einen Katasteramts-Bezirk.

Gegenwärtig ist der Kreis in 3 Katasteramts-Bezirke — Berlin II, Berlin III und Potsdam — eingetheilt.

Es gehören:

1. zum Katasteramts-Bezirk Berlin II.

**A. Städte.**

Teltow

Trebbin

**B. Landgemeinden.**

Groß-Beeren	Kerzendorf	Schönefeld
Klein-Beeren	Lantwiz	Schönow
Groß-Beuthen	Lichtenrade	Klein-Schulzendorf
Klein-Beuthen	Groß-Lichterfelde	Selchow
Blankenfelde	Löwenbruch	Steglitz
Britz	Lüdersdorf	Tempelhof
Buckow	Mahlow	Thyrow
Christinendorf	Mariendorf	Treptow
Cliefow	Mariensfelde	Wahnmamsdorf
Dahlewitz	Neuendorf b. Trebbin	Deutsch-Wilmersdorf
Diedersdorf	Rinsdorf	Wendisch-Wilmersdorf
Friedenau	Rixdorf	Wietstod
Gadsdorf	Rudow	Zehlendorf
Genshagen	Ruhlsdorf	Groß-Ziethen.
Glasow	Schmargendorf	
Jühnsdorf	Schöneberg	

## C. Gutsbezirke.

Groß-Beeren	Genshagen	Schönefeld
Klein-Beeren	Jühnsdorf	Selchow
Groß-Beuthen	Kerzendorf	Spandauer Forst
Klein-Beuthen	Löwenbruch	<small>(Zeltower Anteil)</small>
Plantensfelde	Osdorf	Wahmannsdorf
Dahlem	Rudow	Wendisch-Wilmersdorf
Dahlewitz	Ruhleben	Groß-Ziethen
Diedersdorf	Ruhlsdorf	Klein-Ziethen.
Düppel	Waltersdorfer Forst	
	<small>(Zeltower Anteil)</small>	

## 2. zum Katasteramts-Bezirk Berlin III.

## A. Städte.

Coepenick	Mittenwalde	Teupitz	Zossen.
-----------	-------------	---------	---------

## B. Landgemeinden.

Adlershof	Kieckbusch	Schmöckwitz
Alexanderdorf	Groß-Kienitz	Schöneiche
Groß-Besten	Klein-Kienitz	Schöne-weide b. Z.
Klein-Besten	Kiez b. Coepenick	Nieder-Schöne-weide
Bohnsdorf	Groß-Körich	Schönow
Brusendorf	Klein-Körich	Schulzendorf b. K. & W.
Callinchen	Krummensee	Groß-Schulzendorf
Clausdorf	Löpten	Schwerin
Cummersdorf	Groß-Machnow	Senzig
Dabendorf	Mellen	Sperenberg
Derghschow	Miersdorf	Sputendorf b. Teupitz
Egsdorf	Rögen	Staaow
Freidorf	Müggelsheim	Telz
Gallum	Neuendorf b. Teupitz	Teurou
Alt-Glienick	Fern-Neuendorf	Töpchin
Neu-Glienick	Nächst-Neuendorf	Tornow
Glienick b. Zossen	Neuhof	Waltersdorf
Gräbendorf	Päz	Wünsdorf
Grünau	Ragow	Deutsch-Wusterhausen
Guffow	Rangsdorf	Königs-Wusterhausen
Halbe	Rehagen	Zeesen
Hoherlöhne	Rogis	Zehrendorf
Zachzenbrück	Saalow	Zernsdorf
Johannisthal	Schentendorf b. K. & W.	Ziethen.

## C. Gutsbezirke.

Brusendorf	Groß-Machnow	Schloß Teupitz
Coepenicker Forst	Neue-Mühle	Teurou
Cummersdorfer Forst	Nadeland	Waltersdorf
Diepensee	Rangsdorf	Werben
Gallum	Rogis	Deutsch-Wusterhausen
Hammerische Forst	Schentendorf b. K. & W.	Königs-Wusterhausen
Karls Hof	Schulzendorf b. K. & W.	Kgs.-Wusterhausener Forst
Klein-Kienitz	Semmelei	Zeesen
Löpten	Staaow	Haus Zossen.

## 3. zum Katasteramts-Bezirk Potsdam.

## A. Landgemeinden.

Ahrensdorf	Jütchendorf	Schenkendorf b. Teltow
Drewitz	Kiez b. Gröben	Siethen
Fahlhorst	Neuendorf b. Potsdam	Sputendorf b. Teltow
Klein-Blienicke	Nowawes	Stahnsdorf
Gröben	Rudow	Stolpe.
Gütergoh	Philippsthal	

## B. Gutsbezirke.

Babelsberg	Gröben	Potsdamer Forst (Teltower Anteil)
Fahlhorst	Gütergoh	Schenkendorf b. Teltow
Klein-Blienicke (Schloß)	Klein-Machnow	Siethen.

Zur Zeit werden verwaltet:

der Bezirk Berlin II durch den Kataster-Controleur, Steuer-Inspector Zimmer,

der Bezirk Berlin III durch den Kataster-Controleur, Steuer-Inspector Gast,

der Bezirk Potsdam durch den Kataster-Controleur Boschan.

**Grundsteuer.**

Die Erhebung der Grundsteuer erfolgt auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861 seit dem 1. Januar 1865.

Gelegentlich der ersten Veranlagung, also für das Jahr 1865, ist die Grundsteuer des Kreises festgestellt worden auf . . . . . 107253 Mk. 86 Pf.  
für das Jahr 1883/84 betrug dieselbe . . . . . 101433 " 02 "

es ist also eine Verminderung der Grundsteuer eingetreten um 5820 Mk. 84 Pf.

Diese Verminderung erklärt sich einerseits durch das Ausscheiden der Stadt Charlottenburg aus dem Kreisverbande und andererseits dadurch, daß ein nicht unerhebliches Areal in Folge der Bebauung grundsteuerfrei zu stellen war.

Das grundsteuerpflichtige Areal des Kreises umfaßte

im Jahre 1865 . . . . . 530170,91 Morgen = 135364 ha 51 a 76 qm  
im Rechnungsjahre 1883/84 . . . . . 132706 ha 69 a 55 qm

Zu Durchschnitt betrug also die Grundsteuer für einen steuerpflichtigen ha

im Jahre 1865 . . . . . 79 Pf.  
im Rechnungsjahre 1883/84 . . . . . 76 "

**Gebäudesteuer.**

Die Gebäudesteuer wird in ihrer gegenwärtigen Gestalt gleichfalls auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861 und zwar seit dem 1. Januar 1865 erhoben.

Die Gebäudesteuer betrug, nach Abzug der auf die Stadt Charlottenburg entfallenden Steuer,

im Jahre 1865 . . . . . 31749 Mk. 70 Pf.  
im Rechnungsjahre 1883/84 . . . . . 201140 " 40 "

in der Zeit vom Jahre 1865 bis 1883/84 ist also

bei der Gebäudesteuer ein Zugang eingetreten von 169390 Mk. 70 Pf.

Für das Jahr 1886/87 beträgt das Gebäudesteuer-Zahresoll 228707 Mk. 70 Pf.

Dieser bedeutende Zugang ist nicht allein auf die zahlreichen in den Vororten Berlins ausgeführten Neubauten, sondern auch darauf zurückzuführen, daß die

Wohnungen, namentlich in denjenigen Ortschaften des Kreises einen höheren Mieths-werth erlangt haben, welche durch Anlegung neuer Lokomotiv-Eisenbahnen, Einlegung neuer Züge, Erbauung von Pferde-Eisenbahnen und neuer Chausseen jetzt bequemer und häufiger von Berlin erreichbar sind, so daß in diesen Ortschaften jetzt Berliner Beamte und Gewerbetreibende Wohnung nehmen können.

Die Gewerbesteuer zerfällt in die Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe und in die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Zwecks der Veranlagung zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe sind 4 Steuer-Abtheilungen und 6 Klassen gebildet; letztere sind bezeichnet mit AI, AII, B, C, H und K.

Es gehören:

- zur I. Steuer-Abtheilung: die größten Städte der Monarchie,
- zur II. Steuer-Abtheilung: die demnächst bedeutendsten und durch Allerhöchste Ordre bezeichneten Städte,
- zur III. Steuer-Abtheilung: alle übrigen Städte von über 1500 Civil-Einwohnern, insoweit nicht weitere Ausnahmen durch das königliche Finanz-Ministerium nachgelassen sind, und endlich
- zur IV. Steuer-Abtheilung: die nicht einer der drei ersten Abtheilungen zugewiesenen Städte und das platte Land.

Bis Ende des Steuerjahres 1883/84 war vom Kreise Teltow nur die Stadt Coepenick der III. Gewerbe-Abtheilung zugewiesen, während die sämtlichen übrigen Städte sowie das platte Land der IV. Abtheilung angehörten. Seit dem 1. April 1884 sind auch die Städte Mittenwalde und Zossen in die III. Abtheilung veretzt.

Veranlagt werden:

- zur Klasse AI: Handels- und Fabrikgeschäfte von bedeutendem Umfange,
- zur Klasse AII: Handels- und Fabrikgeschäfte von mittlerem Umfange,
- zur Klasse B: Handelsgeschäfte der geringsten Art und diejenigen Personen, welche den Kleinhandel mit geistigen Getränken und Wein als Nebengewerbe betreiben,
- zur Klasse C: die Gast-, Schank- und Speisewirthe,
- zur Klasse H: die Handwerker, welche ihr Gewerbe mit mehr als einem erwachsenen Gehülfen und Lehrlinge betreiben, indessen mit Ausschluß der Bäcker, Fleischer und Brauer, welche je nach dem Umfange ihrer Geschäfte in den Klassen AI, AII oder B steuern,
- zur Klasse K: die Schiffer, Fracht- und Lohnfuhrleute, sowie die Pferdeverleiher.

Die Steuer der Schiffer und Lohnfuhrleute richtet sich resp. nach der Tragfähigkeit der Schiffsgesäße, der Pferdekraft der Dampfmaschinen und nach der Zahl der Pferde.

Die aufzubringende Gewerbesteuer wird nach Rollenbezirken bestimmt. Einen eigenen Rollenbezirk bilden zunächst die Gewerbetreibenden der Klasse AI, regierungsbezirksweise; außerdem für die weiteren Klassen die Städte der I., II. und III. Steuer-Abtheilung. Die zur IV. Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Stadt- und Landgemeinden bilden einen gemeinsamen Rollenbezirk.

Gewerbesteuer.  
a) Steuer  
vom stehenden Ge-  
werbebetriebe.

Die von jedem Rollenbezirk pro Steuerjahr aufzubringende Gewerbesteuer wird im Ganzen unter Zugrundelegung von Mittelsätzen festgestellt. Demnächst wird die solchergestalt festgestellte Gewerbesteuer auf die einzelnen Gewerbetreibenden jeder Klasse, unter Berücksichtigung des Umfanges ihres Geschäftsbetriebes umgelegt, indessen mit der Maßgabe, daß der niedrigste Veranlagungssatz gesetzlich bestimmt ist.

Der Mittelsatz beträgt:

in der III. Gewerbesteuer-Abtheilung:	
für die Klasse AII . . . . .	30 Mk.
" " " B . . . . .	12 "
" " " C . . . . .	24 "
" " " H . . . . .	12 "
in der IV. Gewerbesteuer-Abtheilung:	
für die Klasse AII . . . . .	30 Mk.
" " " B . . . . .	6 "
" " " C . . . . .	12 "
" " " H . . . . .	12 "

Die Umlegung der Steuer erfolgt unter Mitwirkung einer Anzahl von Steuerpflichtigen, welche für die Klassen B und H von der Verwaltungsbehörde ernannt, für die Klassen AI, AII und C dagegen von den Steuerpflichtigen aus ihrer Mitte gewählt werden.

Aus der hierunter abgedruckten Nachweisung ergibt sich für die Steuerjahre 1881/82, 1882/83 und 1883/84 getrennt:

1. die Zahl der im Kreise in den einzelnen Steuerklassen veranlagten Steuerpflichtigen,
2. die Höhe der Jahres-Gewerbesteuer-Beträge,
  - a) für jede Klasse,
  - b) für den gesammten Kreis.

Es steuerten:

im Rechnungsjahre 1881/82

in der Klasse AI . . . . .	14 Personen mit	8226 Mk. — Pf.
" " " AII . . . . .	555 " "	16650 " — "
" " " B . . . . .	2384 " "	15066 " — "
" " " C . . . . .	772 " "	9780 " — "
" " " H . . . . .	568 " "	6816 " — "
" " " K . . . . .	300 " "	3629 " 67 "
mithin in sämmtlichen Klassen . . . . .	4593 Personen mit	60167 Mk. 67 Pf.

im Rechnungsjahre 1882/83:

in der Klasse AI . . . . .	14 Personen mit	7974 Mk. — Pf.
" " " AII . . . . .	546 " "	16380 " — "
" " " B . . . . .	2454 " "	15516 " — "
" " " C . . . . .	770 " "	9756 " — "
" " " H . . . . .	563 " "	6756 " — "
" " " K . . . . .	291 " "	3526 " 83 "
mithin in sämmtlichen Klassen . . . . .	4638 Personen mit	59908 Mk. 83 Pf.

im Rechnungsjahre 1883/84:

in der Klasse AI . . . . .	14 Personen mit	9180 Mk. — Pf.
" " " AII . . . . .	547 " "	16410 " — "
" " " B . . . . .	2621 " "	16530 " — "
" " " C . . . . .	792 " "	10044 " — "
" " " H . . . . .	592 " "	7104 " — "
" " " K . . . . .	274 " "	3481 " 01 "
mithin in sämtlichen Klassen . . . . .		4840 Personen mit 62749 Mk. 01 Pf.

Im Ganzen betrug also die Gewerbesteuer:

im Rechnungsjahre 1881/82 . . . . .	60167 Mk. 67 Pf.
" " 1882/83 . . . . .	59908 " 83 "
" " 1883/84 . . . . .	62749 " 01 "

Hiervon entfielen, unter Zugrundelegung der für die betreffenden Jahre ermittelten Einwohnerzahl des Kreises, auf den Kopf der Bevölkerung

im Rechnungsjahre 1881/82 . . . . .	46 Pf.
" " 1882/83 . . . . .	49 "
" " 1883/84 . . . . .	45 "

Im Uebrigen wird verwiesen auf die hierunter abgedruckte Uebersicht.

Rollensbezirk	Gewerbesteuer-Abtheilung	AI		AII		B		C		H		K		Summa der Gewerbesteuer		Zerfenzahl	Auf den Kopf der Einwohnerzahl entfallen	
		Anzahl der Gewerbetreibenden	Gewerbesteuer	Mk.	Pf.													
<b>Rechnungsjahr 1881/82</b>																		
Coepenid . . . . .	III	2	576	39	1170	127	1524	43	1032	41	492	21	279	67	273	5073	67	8629 0,59
Uebrige Ortschaften	IV	12	7650	516	15480	2257	13542	729	8748	527	6324	279	3350	—	4320	55094	—	129036 0,43
Summa		14	8226	555	16650	2384	15066	772	9780	568	6816	300	3629	67	4593	60167	67	137665 0,46
<b>Rechnungsjahr 1882/83</b>																		
Coepenid . . . . .	III	2	540	40	1200	132	1584	43	1032	39	468	24	301	83	280	5125	83	9197 0,56
Uebrige Ortschaften	IV	12	7434	506	15180	2322	13932	727	8724	524	6288	267	3225	—	4358	54783	—	138972 0,39
Summa		14	7974	546	16380	2454	15516	770	9756	563	6756	291	3526	83	4638	59908	83	147569 0,41
<b>Rechnungsjahr 1883/84</b>																		
Coepenid . . . . .	III	2	504	42	1260	134	1608	45	1080	42	504	24	313	01	289	5269	01	9639 0,55
Uebrige Ortschaften	IV	12	8676	505	15150	2487	14922	747	8964	550	6600	250	3168	—	4551	57480	—	140361 0,41
Summa		14	9180	547	16410	2621	16530	792	10044	592	7104	274	3481	01	4840	62749	01	150000 0,42

Wander-Gewerbeheine zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen sind während des Kalenderjahres 1883 ausgegeben:

140 Stück zum Einzelbetrage von	6 Mk. . . . .	840 Mk.
323 " " " "	12 " . . . . .	3876 "
73 " " " "	18 " . . . . .	1314 "
143 " " " "	24 " . . . . .	3432 "
41 " " " "	36 " . . . . .	1476 "
54 " " " "	48 " . . . . .	2592 "
1 " " " "	108 " . . . . .	108 "
1 Freischeln		

im Ganzen 776 Stück . . . . . 13638 Mk.

Im Jahre 1886 stellte sich die Steuer für Wander-Gewerbeheine auf 12180 Mk.

b) Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

**Klassensteuer.**

Bezüglich der Klassensteuer gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Mai 1851 — G.-S. S. 193 — vom 25. Mai 1873 — G.-S. S. 213 und vom 26. März 1883 — G.-S. S. 37 —.

Klassensteuerpflichtig sind, insofern nicht gesetzliche Befreiungen bestehen, physische Personen, welche ein Jahres-Einkommen von 420—3000 M. haben.

Festgestellt sind 12 Steuerstufen und zwar erfolgt die Veranlagung

zur 1. Stufe bei einem Jahreseinkommen von . . . . .	420 M. bis einschl. 660 M. mit 3 M.
" 2. " " " " " " " " " " " " " "	mehr als 660 " " " " " " " " " " " "
" 3. " " " " " " " " " " " " " "	900 " " " " " " " " " " " "
" 4. " " " " " " " " " " " " " "	1050 " " " " " " " " " " " "
" 5. " " " " " " " " " " " " " "	1200 " " " " " " " " " " " "
" 6. " " " " " " " " " " " " " "	1350 " " " " " " " " " " " "
" 7. " " " " " " " " " " " " " "	1500 " " " " " " " " " " " "
" 8. " " " " " " " " " " " " " "	1650 " " " " " " " " " " " "
" 9. " " " " " " " " " " " " " "	1800 " " " " " " " " " " " "
" 10. " " " " " " " " " " " " " "	2100 " " " " " " " " " " " "
" 11. " " " " " " " " " " " " " "	2400 " " " " " " " " " " " "
" 12. " " " " " " " " " " " " " "	2700 " " " " " " " " " " " "

Zufolge des Gesetzes vom 26. März 1883 werden seit dem 1. April 1883 nicht erhoben: 1. die Steuer der beiden untersten Stufen,

2. die Monatsraten der Stufen 3 bis 12 und zwar im Monat Juli, August und September.

Das Resultat der Klassensteuer-Veranlagung resp. Erhebung stellte sich wie folgt:  
I. für das Rechnungsjahr 1881/82:

Gänzlich befreit von der Klassensteuer wegen Minder-Einkommens u. blieben 21 526 Personen.

Die Zahl der Reklamationen stellte sich auf 1160, davon sind berücksichtigt 654. — Gegen die abweisenden Bescheide sind bei dem Königl. Finanz-Ministerium Berufungen (Rekurse) eingelegt in 141 Fällen, von Erfolg waren 28 Berufungen.

Von den zur Klassensteuer veranlagten Haushalts-Vorständen und Einzelsteuernden waren eingeschätzt:

zur 1. Stufe mit je 3 M.	14 516 Personen . . . . .	43 548 M.	— Pf.
" 2. " " " 6 " "	7 765 " " " " " " " " " " " "	46 590 " " " " " " " " " " " "	— " "
" 3. " " " 9 " "	2 119 " " " " " " " " " " " "	19 071 " " " " " " " " " " " "	— " "
" 4. " " " 12 " "	1 892 " " " " " " " " " " " "	22 704 " " " " " " " " " " " "	— " "
" 5. " " " 18 " "	1 022 " " " " " " " " " " " "	18 396 " " " " " " " " " " " "	— " "
" 6. " " " 24 " "	824 " " " " " " " " " " " "	19 776 " " " " " " " " " " " "	— " "
" 7. " " " 30 " "	461 " " " " " " " " " " " "	13 830 " " " " " " " " " " " "	— " "
" 8. " " " 36 " "	522 " " " " " " " " " " " "	18 792 " " " " " " " " " " " "	— " "
" 9. " " " 42 " "	283 " " " " " " " " " " " "	11 886 " " " " " " " " " " " "	— " "
" 10. " " " 48 " "	405 " " " " " " " " " " " "	19 440 " " " " " " " " " " " "	— " "
" 11. " " " 60 " "	193 " " " " " " " " " " " "	11 580 " " " " " " " " " " " "	— " "
" 12. " " " 72 " "	240 " " " " " " " " " " " "	17 280 " " " " " " " " " " " "	— " "

zusammen 30 242 Personen . . . . . 262 893 M. — Pf.

In Folge des Gesetzes vom 10. März 1881 sind un-  
erhoben geblieben . . . . . 73 283 M. 88 Pf.  
es verblieben mithin . . . . . 189 609 M. 12 Pf.  
dazu aus Vorjahren . . . . . 52 " 83 "  
sind zusammen . 189 661 M. 95 Pf.

Dagegen waren Zugänge:

a) für das laufende Jahr . . . . .	32 536 Mf. 80 Pf.
b) für das Vorjahr . . . . .	114 " 96 "

Abgänge: sind zusammen . . . . . 32 651 Mf. 76 Pf.

a) für das laufende Jahr . . . . .	32 174 Mf. 64 Pf.
b) für das Vorjahr . . . . .	10 " 56 "

Niedergeschlagen:

1. wegen Unbeitreiblichkeit . . . . .	1886 Mf. 88 Pf.
2. wegen Unglücksfälle . . . . .	423 " 84 "
	<u>34 495 Mf. 92 Pf.</u>

mithin mehr Abgang . . . . . 1 844 Mf. 16 Pf.

so daß sich die Zst-Einnahme der Klassensteuer 1881/82 stellte auf 187 817 " 79 "

II. für das Rechnungsjahr 1882/83:

Gänzlich befreit von der Klassensteuer wegen Minder-Einkommens zc. blieben 22 140 Personen.

Reklamationen wurden angebracht in 979 Fällen. Davon sind berücksichtigt 521 Fälle. — Gegen die abweisenden Bescheide sind bei dem königlichen Finanz-Ministerium Rekurse eingelegt in 139 Fällen, von Erfolg waren 23 Berufungen.

Von den zur Klassensteuer veranlagten Haushaltungs-Vorständen und Einzelsteuernden waren eingeschätzt:

zur 1. Stufe mit je 3 Mf. 15367 Personen . . . . .	46 101 Mf. — Pf.
" 2. " " " 6 " 7908 " . . . . .	47 448 " — "
" 3. " " " 9 " 2174 " . . . . .	19 566 " — "
" 4. " " " 12 " 1806 " . . . . .	21 672 " — "
" 5. " " " 18 " 990 " . . . . .	17 820 " — "
" 6. " " " 24 " 842 " . . . . .	20 208 " — "
" 7. " " " 30 " 473 " . . . . .	14 190 " — "
" 8. " " " 36 " 529 " . . . . .	19 044 " — "
" 9. " " " 42 " 326 " . . . . .	13 692 " — "
" 10. " " " 48 " 423 " . . . . .	20 304 " — "
" 11. " " " 60 " 206 " . . . . .	12 360 " — "
" 12. " " " 72 " 252 " . . . . .	18 144 " — "
zusammen 31 296 Personen . . . . .	270 549 Mf. — Pf.

In Folge des Gesetzes vom 10. März

1881 blieben außer Hebung . . . . . 104 584 Mf. 25 Pf.

es kamen also nur zur Erhebung . . . . . 165 964 Mf. 75 Pf.

dazu aus Vorjahren . . . . . 255 " 12 "

sind zusammen . . . . . 166 219 Mf. 87 Pf.

Dagegen waren Zugänge:

für das laufende Jahr . . . . . 33 594 Mf. — Pf.

Abgänge:

für das laufende Jahr . . . . . 30 396 " 25 "

Niedergeschlagen:

1. wegen Unbeitreiblichkeit . . . . .	935 " 75 "
2. wegen Unglücksfälle . . . . .	427 " 75 "
zusammen . . . . .	31 759 Mf. 75 Pf.

mithin mehr Zugang . . . . . 1834 Mf. 25 Pf.

Demnach stellte sich die Zst-Einnahme der Klassensteuer pro 1882/83 auf . . . . . 168 054 Mf. 12 Pf.

## III. für das Rechnungsjahr 1883/84:

Gänzlich befreit von der Klassensteuer wegen Minder-Einkommens zc. blieben 23 823 Personen.

Die Zahl der angebrachten Reklamationen stellte sich auf 705, von denen 470 Berücksichtigung fanden.

Gegen die abweisenden Bescheide sind bei dem königlichen Finanz-Ministerium Rekurse eingelegt in 82 Fällen, von Erfolg waren 41 Berufungen.

Von den zur Klassensteuer veranlagten Haushaltungs-Vorständen und Einzelsteuernden waren eingeschätzt:

zur	1. Stufe mit je	3 Mk.	16 150 Personen	. . . . .	48 450 Mk. — Pf.
"	2. " " "	6 "	8 020 "	. . . . .	48 120 " — "
"	3. " " "	9 "	2 333 "	. . . . .	20 997 " — "
"	4. " " "	12 "	1 838 "	. . . . .	22 056 " — "
"	5. " " "	18 "	1 031 "	. . . . .	18 558 " — "
"	6. " " "	24 "	925 "	. . . . .	22 200 " — "
"	7. " " "	30 "	479 "	. . . . .	14 370 " — "
"	8. " " "	36 "	523 "	. . . . .	18 828 " — "
"	9. " " "	42 "	336 "	. . . . .	14 112 " — "
"	10. " " "	48 "	454 "	. . . . .	21 792 " — "
"	11. " " "	60 "	230 "	. . . . .	13 800 " — "
"	12. " " "	72 "	265 "	. . . . .	19 080 " — "
zusammen 32 584 Personen				. . . . .	282 363 Mk. — Pf.

In Folge des Gesetzes vom 26. März 1883 blieben un-	erhoben	. . . . .	143 018 Mk. 25 Pf.
so daß verblieben	. . . . .	139 344 Mk. 75 Pf.	
dazu aus Vorjahren	. . . . .	243 " — "	
sind zusammen			139 587 Mk. 75 Pf.

Dagegen waren Zugänge:

für das laufende Jahr . . . . 18 279 Mk. 50 Pf.

Abgänge:

für das laufende Jahr . . . . 17 549 " 50 Pf.

Niedergeschlagen:

1. wegen Unbeitreiblichkeit . . . 252 " 50 "

2. wegen Unglücksfälle . . . . 305 " — "

sind zusammen . 18 107 Mk. — Pf.

mithin mehr Zugang . . . . . 172 Mk. 50 Pf.

Die Ist-Einnahme der Klassensteuer für das Rechnungsjahr 1883/84 stellte sich demnach auf . . . . . 139 760 Mk. 25 Pf.

Im Ganzen betrug also die tatsächliche Einnahme an Klassensteuer:

für das Rechnungsjahr 1881/82 . . 187 817 Mk. 79 Pf.

" " " 1882/83 . . 168 054 " 12 "

" " " 1883/84 . . 139 760 " 25 "

Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt somit rund:

für das Rechnungsjahr 1881/82 . . . . 1 Mk. 40 Pf.

" " " 1882/83 . . . . 1 " 15 "

" " " 1883/84 . . . . — " 93 "

Für das Jahr 1886/87 beträgt das Klassensteuer-Jahres-Soll 327 882 Mk.

Für die Erhebung der Staats-Einkommensteuer gelten, wie bei der Klassensteuer, die Gesetze vom 1. Mai 1851 — G. S. S. 193 — vom 25. Mai 1873 — G. S. S. 213 — und 26. März 1883 — G. S. S. 37.

Die Einkommensteuerpflichtigkeit tritt für diejenigen Personen ein, welche ein Einkommen von mehr als 3000 Mk. haben.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt nach bestimmt begrenzten Stufen und zwar:

in der	1. Stufe bei einem Jahreseinkommen v. mehr als	3000 Mk. bis einschl.	3600 Mk. mit	90 Mk.
" 2. "	" " " "	3600 " " "	4200 " " "	108 "
" 3. "	" " " "	4200 " " "	4800 " " "	126 "
" 4. "	" " " "	4800 " " "	5400 " " "	144 "
" 5. "	" " " "	5400 " " "	6000 " " "	162 "
" 6. "	" " " "	6000 " " "	7200 " " "	180 "
" 7. "	" " " "	7200 " " "	8400 " " "	216 "
" 8. "	" " " "	8400 " " "	9600 " " "	252 "
" 9. "	" " " "	9600 " " "	10800 " " "	288 "
" 10. "	" " " "	10800 " " "	12000 " " "	324 "
" 11. "	" " " "	12000 " " "	14400 " " "	360 "
" 12. "	" " " "	14400 " " "	16800 " " "	432 "
" 13. "	" " " "	16800 " " "	19200 " " "	504 "
" 14. "	" " " "	19200 " " "	21600 " " "	576 "
" 15. "	" " " "	21600 " " "	25200 " " "	648 "
" 16. "	" " " "	25200 " " "	28800 " " "	756 "
" 17. "	" " " "	28800 " " "	32400 " " "	864 "
" 18. "	" " " "	32400 " " "	36000 " " "	972 "
" 19. "	" " " "	36000 " " "	42000 " " "	1080 "
" 20. "	" " " "	42000 " " "	48000 " " "	1260 "
" 21. "	" " " "	48000 " " "	54000 " " "	1440 "
" 22. "	" " " "	54000 " " "	60000 " " "	1620 "
" 23. "	" " " "	60000 " " "	72000 " " "	1800 "
" 24. "	" " " "	72000 " " "	84000 " " "	2160 "
" 25. "	" " " "	84000 " " "	96000 " " "	2520 "
" 26. "	" " " "	96000 " " "	108000 " " "	2880 "
" 27. "	" " " "	108000 " " "	120000 " " "	3240 "
" 28. "	" " " "	120000 " " "	144000 " " "	3600 "
" 29. "	" " " "	144000 " " "	168000 " " "	4320 "
" 30. "	" " " "	168000 " " "	204000 " " "	5040 "
" 31. "	" " " "	204000 " " "	240000 " " "	6120 "
" 32. "	" " " "	240000 " " "	300000 " " "	7200 "
" 33. "	" " " "	300000 " " "	360000 " " "	9000 "
" 34. "	" " " "	360000 " " "	420000 " " "	10800 "
" 35. "	" " " "	420000 " " "	480000 " " "	12600 "

und so fort um je 60000 Mk. steigend — um je 1800 Mk.

Nach § 1 des Gesetzes vom 26. März 1883 bleiben seit dem 1. April 1883 außer Hebung:

1. von den zur 1. Stufe veranlagten Personen die auf die Monate Juli und August entfallenden Raten,
2. von den zur 2. Stufe veranlagten Personen die Rate für den Monat Juli.

Als Resultat der Einkommensteuer-Veranlagung resp. Erhebung hat sich was folgt ergeben:

## I. für das Rechnungsjahr 1881/82:

Von den zur Einkommensteuer veranlagten Personen waren eingeschätzt:

zur 12. Klassensteuerstufe mit je 72 M. 9 Personen . . . . . 648 M. — Pf.  
(Unterstufe zufolge Ermäßigung nach § 20 des Gesetzes vom 1. Mai 1851.)

zur 1. Stufe	90	204	18360	—
2. „	108	125	13500	—
3. „	126	75	9450	—
4. „	144	62	8928	—
5. „	162	55	8910	—
6. „	180	61	10980	—
7. „	216	29	6264	—
8. „	252	27	6804	—
9. „	288	17	4896	—
10. „	324	11	3564	—
11. „	360	14	5040	—
12. „	432	7	3024	—
13. „	504	5	2520	—
14. „	576	5	2880	—
15. „	648	2	1296	—
16. „	756	5	3780	—
17. „	864	8	6912	—
18. „	972	4	3888	—
19. „	1080	—	—	—
20. „	1260	5	6300	—
21. „	1440	1	1440	—
22. „	1620	2	3240	—
23. „	1800	1	1800	—
24. „	2160	1	2160	—
25. „	2520	2	5040	—
26. „	2880	—	—	—
27. „	3240	1	3240	—
zusammen 738 Personen			144864 M.	— Pf.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1881 sind pro  
1881/82 außer Hebung geblieben . . . . . 14995 M. 44 Pf.  
so daß verblieben . . . . . 129868 M. 56 „  
Dagegen waren Zugänge . . . . . 14996 „ 34 „  
sind zusammen . 144864 M. 90 Pf.

## Abgänge:

a) für das laufende Jahr . . . 11824 M. 80 Pf.  
b) durch Ausfälle . . . . . 140 „ 70 „  
c) durch Reste . . . . . 311 „ 31 „  
12276 M. 81 Pf.

so daß sich die Ist-Einnahme der klassifizierten Einkommensteuer  
pro 1881/82 stellte auf . . . . . 132588 M. 09 Pf.

Die Zahl der bei der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission gegen die  
erfolgte Veranlagung angebrachten Remonstrationen stellte sich auf 105.  
Davon hatten Erfolg 57. — Gegen die abweisenden Bescheide wurde Berufung  
(Reklamation) an die Bezirks-Kommission eingelegt in 20 Fällen, von den  
Reklamationen fanden Berücksichtigung 11.

II. für das Rechnungsjahr 1882/83:

Es waren veranlagt:

zur 12. Klassensteuerstufe mit je 72 M 9 Personen . . . . . 648 Mf. — Pf.  
 (Unterstufe zufolge Ermäßigung nach § 20 des Gesetzes vom 1. Mai 1851.)

zur 1. Stufe	90	198	17820	—	—
2. „	108	136	14688	—	—
3. „	126	79	9954	—	—
4. „	144	59	8496	—	—
5. „	162	64	10386	—	—
6. „	180	62	11160	—	—
7. „	216	23	4968	—	—
8. „	252	31	7812	—	—
9. „	288	10	2880	—	—
10. „	324	17	5508	—	—
11. „	360	16	5760	—	—
12. „	432	11	4752	—	—
13. „	504	5	2520	—	—
14. „	576	5	2880	—	—
15. „	648	5	3240	—	—
16. „	756	4	3024	—	—
17. „	864	5	4320	—	—
18. „	972	7	6804	—	—
19. „	1080	—	—	—	—
20. „	1260	3	3780	—	—
21. „	1440	1	1440	—	—
22. „	1620	3	4860	—	—
23. „	1800	1	1800	—	—
24. „	2160	3	6480	—	—
25. „	2520	2	5040	—	—
26. „	2880	—	—	—	—
27. „	3240	1	3240	—	—
zusammen 760 Personen . . . . .			154260	Mf.	— Pf.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 5. April 1882  
 — G. S. S. 207 — blieben pro 1882/83 unerhoben . . . 20664 Mf. — Pf.  
 Bleiben . 133596 Mf. — Pf.  
 Dazu Reste aus dem Vorjahre . . . . . 311 „ 31 „  
 Ergiebt zusammen . 133907 Mf. 31 Pf.  
 Dagegen waren Zugänge . . . . . 17214 „ — „  
 sind zusammen . 151121 Mf. 31 Pf.

Abgänge:

- a) für das laufende Jahr . . . 13854 Mf. — Pf.
  - b) durch Ausfälle . . . . . 252 „ — „
  - c) durch Reste . . . . . 150 „ — „
- 14256 Mf. — Pf.

so daß sich die Ist-Einnahme der klassifizierten Einkommensteuer  
 pro 1882/83 stellte auf . . . . . 136865 Mf. 31 Pf.

Die Zahl der eingelegten Remonstrationen stellte sich auf 93, davon  
 fanden Berücksichtigung 56. — Gegen die abweisenden Bescheide erfolgte die  
 Reklamation an die Bezirks-Kommission in 5 Fällen, von denen 1 Fall  
 Erfolg hatte.

## III. für das Rechnungsjahr 1883/84:

zur 12. Klassensteuerstufe mit je 72 M. 8 Personen . . . . . 576 M. — Pf.  
 (Unterstufe infolge Ermäßigung nach  
 § 20 des Gesetzes vom 1. Mai 1851.)

zur 1. Stufe	90	212	19080	—	—
2.	108	136	14688	—	—
3.	126	80	10080	—	—
4.	144	66	9504	—	—
5.	162	73	11826	—	—
6.	180	67	12060	—	—
7.	216	30	6480	—	—
8.	252	37	9324	—	—
9.	288	13	3744	—	—
10.	324	20	6480	—	—
11.	360	20	7200	—	—
12.	432	9	3888	—	—
13.	504	6	3024	—	—
14.	576	6	3456	—	—
15.	648	8	5184	—	—
16.	756	6	4536	—	—
17.	864	4	3456	—	—
18.	972	7	6804	—	—
19.	1080	1	1080	—	—
20.	1260	3	3780	—	—
21.	1440	2	2880	—	—
22.	1620	3	4860	—	—
23.	1800	1	1800	—	—
24.	2160	2	4320	—	—
25.	2520	1	2520	—	—
26.	2880	—	—	—	—
27.	3240	1	3240	—	—

zusammen 822 Personen . . . . . 165870 M. — Pf.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1883 blieben unerhoben . . . . .	4551 M. — Pf.
Reiben . . . . .	161319 M. — Pf.
dazu Rest aus dem Vorjahre . . . . .	150 " — "
mithin Erhebungssumme . . . . .	161469 M. — Pf.
Dagegen waren Zugänge . . . . .	16465 " 50 "
sind zusammen . . . . .	177934 M. 50 Pf.

## Abgänge:

a) für das laufende Jahr . . . . .	14883 M. — Pf.
b) durch Reste . . . . .	108 " — "
	14991 M. — Pf.

Die Ist-Einnahme der klassifizierten Einkommensteuer pro  
1883/84 stellte sich demnach auf . . . . . 162943 M. 50 Pf.

Die Zahl der eingelegten Remonstrationen stellte sich auf 97, von denen  
Berücksichtigung fanden 56. — Gegen die abweisenden Bescheide erfolgte die  
Berufung im Wege der Reklamation an die Bezirks-Kommission in 14 Fällen,  
davon hatten Erfolg 4 Fälle.

Für das Etatsjahr 1886/87 ist das Einkommensteuer-Soll auf 226062 M.  
festgestellt.

Es gelangten zur Einziehung:

im Jahre 1881/82 . . . . .	55 975 Mk. 50 Pf.
" " 1882/83 . . . . .	55 765 " — "
" " 1883/84 . . . . .	55 568 " 30 "

Domainen-  
Amortisations-  
Renten.

Die Soll- und Ist-Einnahme betrug:

im Jahre 1881/82 . . . . .	129 485 Mk. — Pf.
" " 1882/83 . . . . .	132 792 " 90 "
" " 1883/84 . . . . .	138 410 " 90 "

Rentenbank-Renten.

Für Einziehung der Staatssteuern werden den einzelnen Communal-Verbänden bzw. den bestellten Steuer-Erhebern gewährt: 6 pCt. der Klassensteuer, 3 pCt. der Gebäudesteuer, 4 pCt. der Gewerbesteuer, 1 pCt. der Renten.

Hebe-Gebühren.

Für Einziehung der Grundsteuer wird eine Hebegebühr nicht gezahlt.

### B. Indirekte Staatssteuern.

Die im Kreise Teltow belegenen Ortschaften sind bezüglich der indirekten Steuern auf die Hebebezirke der Steuerämter Rixdorf, Jossen, Coepenick, Trebbin, Spandau, Luckenwalde, Wendisch-Buchholz und der Spezial-Hebestellen der Haupt-Steuerämter für inländische Gegenstände zu Berlin und Potsdam vertheilt. Diese Hebestellen sind mit zusammen 6 Hauptamts-Assistenten, 5 Nebenamts-Assistenten und 7 Steuer-Einnehmern besetzt. Neben diesen Kassenbeamten nimmt der Kreis Teltow außer den 3 Ober-Steuer-Inspektoren zu Berlin, Potsdam und Lübben, 6 Ober-Steuer-Controleure, 3 berittene und 14 Fußaufseher für den Aufsichtsdienst in Anspruch.

Dienstbezirk und  
Personal.

An Brausteuern ist aufgekomen:

im Jahre 1881/82 . . . . .	264 454 Mk. 60 Pf.
" " 1882/83 . . . . .	295 722 " 35 "
" " 1883/84 . . . . .	321 956 " 65 "

Brausteuern.

im Ganzen . 882 133 Mk. 60 Pf.

so daß im Durchschnitt auf ein Jahr 294 044 Mk. 53 Pf. entfallen.

An der Summe von 882 133 Mk. 60 Pf. participiren die 4 größten Brauereien des Kreises mit bezw. 282 862 Mk. 50 Pf., 245 710 Mk., 164 025 Mk. und 141 025 Mk. 20 Pf.

Von den Brennerei-Besitzern des Kreises sind an Branntweinsteuer entrichtet: Branntweinsteuer.

im Jahre 1881/82 . . . . .	374 851 Mk. 10 Pf.
" " 1882/83 . . . . .	379 205 " 70 "
" " 1883/84 . . . . .	397 486 " 70 "

im Ganzen . 1 151 543 Mk. 50 Pf.

oder durchschnittlich in einem Jahre 383 847 Mk. 83 Pf.

Zu der Summe von 1 151 543 Mk. 50 Pf. haben einzelne Brennerei-Besitzer die bedeutenden Summen von 237 031 Mk. 10 Pf., 78 578 Mk. 10 Pf.,

69348 M. 90 Pf., 68232 M. 60 Pf., 57548 M. 10 Pf. und 56448 M. 30 Pf. beigesteuert.

Eine Gegenüberstellung folgender Zahlen dürfte nicht ohne Interesse sein.

Zur Jahre 1883/84 sind von sämtlichen gewerbesteuerpflichtigen Personen des Kreises Teltow, 4840 an der Zahl, an Gewerbesteuer 62749 M. 01 Pf. aufgebracht.

Zu demselben Jahre haben Steuerpflichtige je für sich gezahlt:

1. an Brausteuer 97287 M. 50 Pf., 96952 M. 50 Pf. und 56875 M.,
2. an Branntweinsteuer 102490 M. 40 Pf. und 25661 M. 40 Pf.

Einzelne Besitzer von Brauereien und Brennereien im Kreise zahlen also für ihre Person an Brau- bzw. Branntweinsteuer erheblich mehr, als die sämtlichen Gewerbesteuerpflichtigen des Kreises zusammen an Gewerbesteuer entrichten.

**Sonstige indirekte Steuern.**

Wieviel die sonstigen von Bewohnern des Teltower Kreises gezahlten indirekten Steuern betragen haben, hat nicht festgestellt werden können, weil bei den oben genannten Hebestellen, mit Ausnahme der Steuerämter zu Zossen und Trebbin auch von anderen nicht im Kreise wohnhaften Abgabepflichtigen, Abgaben der gedachten Art erhoben worden sind, eine nach Kreisen unterschiedene Buchung der vereinnahmten Beträge aber nicht erfolgt ist.

**Provinzial-Steuer.**

Zur Deckung der Kosten für die Landarmenpflege sind seit Jahren 6 pCt. der einzelnen direkten Staatssteuern erhoben worden.

Diese Provinzialsteuern werden indessen nicht auf die Gemeinde- und Gutsbezirke des Kreises umgelegt, es erfolgt deren Zahlung vielmehr aus den bereitesten Mitteln der Kreis-Communal-Kasse.

Die von dem Kreise zu zahlende Provinzial-Abgabe betrug:

im Etatsjahre 1882/83 . . . . .	48475 M. — Pf.
„ „ 1883/84 . . . . .	50334 „ 74 „
„ „ 1884/85 . . . . .	53152 „ 64 „
„ „ 1885/86 . . . . .	54981 „ 97 „
„ „ 1886/87 . . . . .	58092 „ 96 „